

Satzung
zur Regelung der Wochenmärkte
in der Stadt Arnsberg vom 07.12.2001

Stand: 24.03.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 67 der Gewerbeordnung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 27.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Arnsberg in den Stadtbezirken Arnsberg, Hüsten und Neheim werden als öffentliche Einrichtung geführt.
- (2) Das Betreiben der Wochenmärkte kann durch einen privaten Veranstalter erfolgen. Dieser ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.

§ 2
Markttage und Verkaufszeiten

- (1) In der Stadt Arnsberg findet der Wochenmarkt an jedem Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag nach näherer Maßgabe des § 3 statt.
- (2) Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt.
- (3) Die Stadt Arnsberg kann den jeweiligen Wochenmarkt aus besonderem Anlass verlegen.
- (4) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt kann ab 6.00 Uhr beginnen und endet um 13.00 Uhr.

Die Verkaufszeit des Wochenmarktes am Freitag im Stadtbezirk Hüsten sowie am Samstag in den Stadtbezirken Arnsberg und Neheim kann darüber hinaus aus Anlass von Sonderveranstaltungen bis zum allgemeinen Geschäftsschluss, maximal jedoch bis 18.00 Uhr, hinausgeschoben werden.

Fällt der Wochenmarkt auf den 24. oder 31. Dezember, so endet der Verkauf bereits um 12.00 Uhr.

- (5) Aus besonderem Grund können die Verkaufszeiten anders festgesetzt werden.

§ 3
Marktplätze

- (1) Der Wochenmarkt wird
 - a) im Stadtbezirk Arnsberg dienstags auf dem Neumarkt und donnerstags und samstags auf dem Gutenbergplatz

- b) im Stadtbezirk Hüsten dienstags und freitags auf dem Platz „Hüstener Markt“ (an der Petri-kirche)
- c) im Stadtbezirk Neheim mittwochs und samstags auf dem Neheimer Markt und dem an-grenzenden Bereich der Hauptstraße bis zur Einmündung Möhnestraße, der Möhnestraße von der Hauptstraße bis zu den Behindertenparkplätzen und der Mendener Straße bis zum Ende der Fußgängerzone

abgehalten.

- (2) Im Stadtbezirk Neheim kann der Wochenmarkt vier mal im Jahr auf den Bexley-Platz und den angrenzenden Bereich der Hauptstraße bis zur Einmündung Karlstraße verlegt werden, und zwar jeweils zum Schützen- bzw. Jägerfest, einmal für eine Veranstaltung aus besonderem An-lasse der Stadt Arnsberg und zwei mal für eine Veranstaltung des Aktiven Neheim e.V. (in Ab-stimmung mit der Stadt Arnsberg).

In dem Jahr, in dem die Schützenbruderschaft St. Johannes Baptist 1607 e.V. oder der Jäger-verein Neheim 1834 e.V. ein historisches Jubiläum begeht, dessen Jahreszahl durch 25 teilbar ist, kann der Wochenmarkt auch ein fünftes Mal verlegt werden, wenn – bedingt durch das Jubiläum eines Vereines – im gleichen Jahr beide Traditionsvereine eine Großveranstaltung durchführen.

- (3) Die Stadt Arnsberg kann vorübergehend weitere oder andere Marktplätze bestimmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.